



- Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

Artikel 13 - Ermittlung und Wertung der TOP Ereignisse

- Bei der ODDSET-TOP-Wette wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen durch das Ergebnis/ den Ausgang des betreffenden TOP-Ereignisses entschieden. Maßgebend für die Wertung der Einzelwette des jeweils zu Grunde liegenden TOP-Ereignisses ist das festgestellte Ergebnis, das einem TOP-Ereignis zu Grunde liegenden Sportereignisses.
- Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz.
- Dies gilt auch, wenn das TOP-Ereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird.
- Jede spätere Änderung oder Annullierung (z.B. auf Grund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang. Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Wetten, bei denen der Gewinner eines Turniers oder Titels vorauszusagen ist.
- Jedes TOP-Ereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z.B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- Wird ein TOP-Ereignis wiederholt, so wird das Erste und nicht das wiederholte TOP-Ereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- Wird ein laufendes TOP-Ereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.
- Abweichend von den festgesetzten Quoten werden alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten für ein TOP-Ereignis, das
 - nicht gespielt wird oder nicht stattfindet,
 - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
 - ausgelost wird,
 - bis 8.00 Uhr Vormittag des Tages, der dem fünften Tage nach dem planmäßigen Ende der Austragung folgt, noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt oder für das bzw. dessen angebotenen Voraussagemöglichkeiten eine Wertung einer sportlichen Instanz nicht vorgenommen wird oder,
 - über den vorgenannten Zeitraum hinaus verlegt wird, generell auf 1,00 gesetzt.
- Ebenfalls auf 1,00 werden alle Quoten einer Einzelwette gesetzt, wenn
 - keiner der vom Unternehmen ausgewählten Sportler oder Mannschaften (Teilnehmer) das TOP-Ereignis beendet bzw. das angegebene Ziel erreicht oder in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
 - keiner der für das jeweilige TOP-Ereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ geht (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, bei anderen Wettkämpfen/Spielen wer die Aufstellung einnimmt),
 - das TOP-Ereignis nicht in der von dem Unternehmen veröffentlichten Form zustande kommt,
 - das Ergebnis des TOP-Ereignisses keiner der angegebenen Voraussagemöglichkeiten zugeordnet werden kann.
- Das Unternehmen setzt ferner die Quoten derjenigen Voraussagemöglichkeiten eines TOP-Ereignisses auf 1,00, bei denen der zugehörige Teilnehmer nicht an den Start gegangen oder angetreten ist; wenn nicht feststeht, ob der jeweilige Teilnehmer an den Start gegangen oder angetreten ist kann es die zugehörigen Quoten auf 1,00 setzen.
- Steht nicht fest, dass ein Spelauftrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten TOP-Ereignisse abgeschlossen worden ist, werden alle Quoten der davon betroffenen TOP-Ereignisse im Rahmen dieses Spelauftrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt. Gleiches gilt für alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten im Rahmen der Spelaufträge, bei denen im zugrunde liegenden TOP-Ereignis der Heimvorteil getauscht wurde. Hiervon unberührt bleiben die Spelaufträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden. Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den im Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses geltenden Quoten.
- Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines TOP-Ereignisses oder des Annahmenschlusses eines TOP-Ereignisses werden die dazugehörigen Voraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses TOP-Ereignisses liegt, es sei denn, es liegt ein Fall des Art. 13 Nr. 9, letzter Spiegelstrich vor. Für Voraussagen des Spielteilnehmers, die auf 1,00 gesetzt wurden, erhält dieser den entsprechenden Spieleinsatz dieser Einzelwette zurück erstattet.
- Sind sämtliche Spieleinsätze eines Spelauftrages zurückzuzahlen, wird auch die Bearbeitungsgebühr erstattet. Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und

Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (Art. 17). Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
15. Das Unternehmen kann in begründeten Fällen abweichende oder klarstellende Wertungsregelungen für bestimmte TOP-Ereignisse festlegen.

Artikel 14 - Auswertung

- Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in Art. 13 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse und sonstigen Ergebnisse.
- Die Auswertung erfolgt bei der ODDSET-TOP-Wette aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisse.

Artikel 15 - Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt grundsätzlich 60 v. H. der Wetteinsätze. Unabhängig von der grundsätzlichen theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei der ODDSET-TOP-Wette entspricht dem Verhältnis von 1: Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten. Diese theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- Ein Gewinn liegt vor, wenn die gewählte Voraussage hinsichtlich des Ausgangs eines vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses (Einzelwette) richtig ist. Es gewinnen daher in der ODDSET-TOP-Wette alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spelauftrages mindestens eine Einzelwette richtig vorhergesagt haben.
- Eine Voraussage gilt auch dann als richtig, wenn zwei ausgewählte Teilnehmer, die innerhalb eines TOP-Ereignisses gegeneinander antreten, dieselbe vorausgesagte Platzierung einnehmen ("totes Rennen"). In jeder gewinnenden Einzelwette darf die Quote nicht auf 1,00 gesetzt worden sein (vgl. Art. 13).
- Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses bestimmt das Unternehmen im Voraus feste Quoten. Die Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen.
- Der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Quote der richtig gewählten Voraussage mit dem gewählten Spieleinsatz – abgerundet auf einen durch € 0,05 teilbaren Betrag. In Fällen eines „totes Rennens“ (Art. 15 Nr. 4) wird ab einer Anzahl von drei Gleichplatzierten eines TOP-Ereignisses die Quote dieser „richtigen“ Voraussage des Spielteilnehmers auf 1,00 gesetzt, wobei die Auszahlung nach Nr.13 vorgenommen wird. Der Gesamtgewinnbetrag eines Spelauftrages errechnet sich aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Einzelwetten.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

Artikel 16 - Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausbezahlt.

Artikel 17 - Gewinnauszahlung

- Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,-- € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

Artikel 18 - Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Lotto-Card oder

ODDSET-Club-Card

- Spielteilnehmer, die unter Verwendung der Lotto-Card oder der ODDSET-Club-Card an den Wettrunden teilgenommen und ihren Gewinn nicht gemäß Artikel 17 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Abzug von Bearbeitungsgebühren und nach Ablauf einer bestimmten Frist gemäß den Bedingungen der Lotto-Card bzw. der ODDSET-Club-Card überwiesen. Artikel 17 Nr. 2 findet keine Anwendung.
- Bei Spielteilnahme mittels Lotto-Card oder ODDSET-Club-Card erfolgt die Auszahlung auf das vom Karteninhaber in seinem Antrag angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- Diese Regelungen gelten nicht für die Spiel-Card. Die Spiel-Card dient nicht zur Gewinnauszahlung/-registrierung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 19 - Erlöschen von Ansprüchen

- Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses eines Spelauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.
- Ebenfalls erlöschen
 - alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen sowie
 - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses eines Spelauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.
- Die Nr. 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

Artikel 20 - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Unternehmen ist Koblenz.

Artikel 21 - Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am Dienstag, den 05. Januar 2010 beginnende Wettrunde.

Koblenz, im Dezember 2009

Lotto Rheinland-Pfalz GmbH

**Spielteilnahme ab 18 Jahren.
Glücksspiel kann süchtig machen**
Nähere Informationen unter www.lotto.de.
Hotline der BZgA: 0800 - 1 372 700 (kostenlos u. anonym).



Teilnahmebedingungen ODDSET - TOP-WETTE



Januar 2010

PRÄAMBEL

- Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:
- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 - das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
 - den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
 - sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette „ODDSET-TOP-Wette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 – Organisation

- Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 2 in 56073 Koblenz (im folgenden Unternehmen genannt) ist auf der Grundlage des Landesglücksspielgesetzes vom 03. Dezember 2007 in der Fassung vom 22. Dezember 2008 zur Ausübung der Veranstaltung der ODDSET-TOP-Wette berechtigt.
- Die Sportwette „ODDSET-TOP-Wette“ kann gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.

Artikel 2 - Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- Für die Teilnahme an der ODDSET-TOP-Wette sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bestimmungen maßgebend.
- Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle als verbindlich an.
- Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.
- Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

Artikel 3 - Gegenstand und Zeitpunkt der ODDSET-TOP-Wette

- Gegenstand der ODDSET-TOP-Wette ist die Voraussage des Ausgangs eines Wett ereignisses (TOP-Ereignis) des Spielplans einer Wettrunde (Einzelwette der TOP-Wette) Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- Der vom Unternehmen für die ODDSET-TOP-Wette festgelegte Spielplan umfasst dabei 36 Voraussagemöglichkeiten mit den dazu gehörigen Quoten. Der Spielplan kann bis zu 24 TOP-Ereignisse enthalten.
- Auf einem Spielschein können nach Maßgabe des Unternehmens mehrere, voneinander unabhängige Einzelwetten gespielt werden, die sich auch auf dasselbe TOP-Ereignis beziehen können. Bei jeder Einzelwette ist zu dem ausgewählten TOP-Ereignis



eine der vom Unternehmen angebotenen Voraussagemöglichkeiten sowie der Spieleinsatz zu wählen. Die Zuordnung der im jeweils aktuellen Spielplan veröffentlichten TOP-Ereignisse sowie der Voraussagemöglichkeiten zu dem Spielschein erfolgt durch die auf dem Spielschein aufgedruckten TOP-Ereignisnummern und Voraussage-Nummern.

4. Im Rahmen der ODDSET-TOP-Wette ist der Gewinner eines TOP-Ereignisses, sei es eines einzelnen Wettkampfes oder eines Wettbewerbs/Turniers, oder das genaue Ergebnis/Ausgang eines TOP-Ereignisses vorauszusagen.

5. Darüber hinaus können weitere Wettformen (Sonderwetten) angeboten werden, deren Einzelheiten hinsichtlich der möglichen Voraussagen/Wettausgänge für die TOP-Ereignisse sowie hinsichtlich deren Wertung jeweils ergänzend festgelegt und bekannt gegeben werden.

6. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines TOP-Ereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.

7. Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses setzt das Unternehmen im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest. Das Produkt aus dem Spieleinsatz und der Quote für die einzelne Voraussagemöglichkeit ergibt den von vornherein feststehenden erzielbaren Gewinnbetrag einer Einzelwette.

8. In der Regel wöchentlich am Dienstag werden von dem Unternehmen die für den jeweils aktuellen Spielplan vorgesehenen TOP-Ereignisse veröffentlicht, wobei die dazu gehörigen Voraussagemöglichkeiten und Quoten auch später bekannt gegeben werden können.

9. Für jedes TOP-Ereignis wird vom Unternehmen ein eigener Einzahlungszeitraum, in dem die Einzelwette angenommen wird, sowie ein eigener Annahmeschluss festgelegt. Der Einzahlungszeitraum kann vom Unternehmen (auch mehrmals) unterbrochen werden, sodass zu diesen Zeiten eine Wettannahme ausgeschlossen ist. Der Einzahlungszeitraum kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sodass das TOP-Ereignis in diesem Fall in mehreren, hintereinander folgenden Spielplänen aufgenommen wird.

10. Der Spielplan wird von dem Unternehmen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Ausfälle von angebotenen TOP-Ereignissen sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

11. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenstand der ODDSET-TOP-Wette durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

Artikel 4 - Spielgeheimnis

- Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der ODDSET-TOP-Wette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebotes eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

Artikel 5 - Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- Die Teilnahme an der ODDSET-TOP-Wette ist nur mit dem vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielschein möglich.
- Der Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- Die Teilnahme an der ODDSET-TOP-Wette wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.
- Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.
- Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

Artikel 6 - Teilnahme mittels Spielschein

- Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer

Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss.

4. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Spieleinsatzes, für die Anzahl der gewählten Spielpaarungen in einem Tipp.

5. Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

6. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Für den Abschluss von Systemtipps kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systeme festgelegt sind.

Artikel 7 - Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

1. Der Spieleinsatz für eine Einzelwette beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein € 2,50, € 5,-, € 10,-, € 15,-, € 20,-, € 30,-, € 50,-, € 100,- oder € 250,-.

2. Das Unternehmen kann für den Spielschein festlegen, dass nur eine bestimmte Anzahl von Einzelwetten gespielt werden kann; außerdem kann das Unternehmen personenbezogene Spieleinsatzlimits festlegen

3. Der Wetteinsatz ist auf 500,-€ für eine Einzelwette begrenzt.

4. Die maximale Quote einer Einzelwette beträgt 1000:1.

5. Der maximal erzielbare und vom Unternehmen auszahlende Gewinnbetrag für eine Einzelwette beträgt € 50.000,-.

6. Für jeden eingeleseenen Spielschein kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben.

7. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.

8. Der Spielteilnehmer hat den Gesamtspieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

Artikel 8 - Annahmeschluss, Änderungen und Sperren

1. Für jedes in den Spielplan aufgenommene TOP-Ereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss für einen Spielauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses, das innerhalb des Spielauftrages als erstes stattfindet.

2. Spielscheine bei denen
- der Annahmeschluss für ein getipptes TOP-Ereignis vorbei ist,
- der maximal vom Unternehmen auszahlende Gewinnbetrag einer Einzelwette überschritten ist, oder

- eine abgegebene Einzelwette, ein einzelnes TOP-Ereignis oder eine Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde, oder
- sich eine abgegebene Einzelwette auf ein abgesagtes bzw. nicht aktuell angebotenes TOP-Ereignis bezieht, oder

- die Wettabgabe außerhalb des Einzahlungszeitraums erfolgt, oder
- der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt ist, werden zurückgewiesen.

3. Das Unternehmen behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss/Einzahlungszeitraum eines TOP-Ereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie TOP-Ereignisse, einzelne Voraussagemöglichkeiten und Kombinationen von TOP-Ereignissen und/oder Voraussagemöglichkeiten innerhalb eines Spielauftrages zu sperren. Ferner können sämtliche TOP-Ereignisse eines veröffentlichten Spielplanes und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Spielverträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln in Art. 13 unberührt.

Artikel 9 - Kundenkarte, Spielersperren und Datenschutz

1. Die Spielteilnahme ist nur zulässig unter Verwendung einer gültigen Lotto-Card, einer Oddset-Club-Card oder einer Spiel-Card.

2. Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperr) – Anträge sind in den Annahmestellen oder über die Zentrale des Unternehmens erhältlich – oder Fremdsperrern zu verfügen.

3. Eine Fremdsperrere ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es

- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person

- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

4. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Spielabwicklung und des Sperrsystems erhoben. Die Daten verarbeitende Stelle im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes ist das Unternehmen.

Artikel 10 - Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben.

2. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.

3. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die vom Spielteilnehmer gewählten TOP-Ereignisse mit der TOP-Ereignisnummer und die dazu gewählten Voraussagen und Quoten,

- den Spieleinsatz pro Einzelwette, den Gesamtspieleinsatz pro Spielauftrag sowie den Gesamtbetrag inklusive der Bearbeitungsgebühr,

- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer und

- die Kundennummer und den Namen des Kundenkarteninhabers.

4. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen und Quoten seinem Wettabgabewilligen entsprechen,

- die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen TOP-Ereignisse richtig wiedergegeben sind,

- der Spieleinsatz pro Einzelwette sowie

- der Gesamtspieleinsatz pro Spielauftrag und der Gesamtbetrag inklusive der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,

- die Spielquittung eine lesbare Spielquittungsnummer aufweist und die 26-stellige Spielquittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist und

- die Kundenkartennummer und der Name des Inhabers der Kundenkarten korrekt aufgedruckt ist.

5. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. von Spielvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, - nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale

- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,

- längstens bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Spielauftrages möglich. Der Widerruf bzw. hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

6. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

7. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Art. 11 Nr. 4).

Artikel 11 - Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Artikels 11 Nr. 3, Nr.4 und Nr. 5 annimmt.

2. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sei Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.

3. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor dem Beginn des TOP-Ereignisses) gesichert ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

4. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend. Abweichend hiervon sind ggf. die in Art. 13 Nr. 9-14 aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.

5. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens nach Art. 17 Nr. 3 zu verfahren, bleibt unberührt.

6. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss gemäß Artikel 5 Nr. 4 bis Nr. 8 verstoßen wurde oder
- die Spielteilnahme über einen Gewerblichen erfolgte, die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,

- der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,

- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittung sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

7. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

8. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Art.11 Nr. 7 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

9. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

10. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 12 - Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr.7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer bestehen.

2. Artikel 12 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

3. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Die Haftungsbeschränkung des Artikel 12 Nr.1 und Nr. 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

7. In diesen Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Artikel 12 Nr. 3 bis Nr. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

8. Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

